

Rahmenkonzept

Jugendhilferat und Careleaver:innen- Selbstvertretung im Land Bremen

Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen
nach § 4a SGB VIII

Impressum

„Rahmenkonzept Jugendhilferat und Careleaver:innen-Selbstvertretung im Land Bremen. Förderung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Abteilung 2 – Junge Menschen und Familie

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 11. Juli 2024

Redaktion: Sabine Hastedt



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen und Hintergründe	4
2	Selbstvertretung von jungen Menschen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie in Pflegeverhältnissen	7
2.1	Selbstvertretungsstrukturen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen	7
2.2	Etablierung eines Landesjugendhilferates	8
2.3	Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss, den Jugendhilfeausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII....	11
2.3.1	Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschuss	11
2.3.2	Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	11
2.3.3	Grundsätze	12
2.4	Organisationsform: Einrichtung einer Geschäftsstelle	12
2.5	Wahlstruktur	14
2.6	Selbstvertretung im Pflegekinderwesen	15
2.7	Verknüpfung mit Jugendbeiräten und Jugendparlament	16
2.8	Exkurs: Selbstvertretungsstrukturen in betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen	17
3	Careleaver:innen-Selbstvertretung	18
3.1	Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung und Zuständigkeitsübergänge	18
3.2	Bestandsaufnahme von Beratungsangeboten für Careleaver:innen	19
3.3	Careleaver:innen-Selbstvertretung	23
4	Grundsätze und Ausblick	24
4.1	Gender- und Diversitätsgerechtigkeit	24
4.2	Abstimmung mit den jungen Menschen	25
4.3	Nächste Schritte	25

1 Rechtsgrundlagen und Hintergründe

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist seit 2021 in Kraft. Mit dem KJSG wurde der § 4a „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ in das SGB VIII aufgenommen: Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern, sowie mit ihnen kooperieren. Außerdem soll sie auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihnen innerhalb der freien Jugendhilfe hinwirken. Die Kooperation soll insbesondere Problemlösungen im Gemeinwesen sowie Beteiligung in Einrichtungen ermöglichen.

Auch in der Bremischen Landesverfassung wird Kindern ein Anspruch auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung ihres Willens zugesprochen, in Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen (Art. 25 Abs. 2).

Folgende Definitionskriterien werden für „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ im § 4a SGB VIII benannt¹:

Sie bestehen aus

- nicht in berufsständische Organisationen eingebundene Personen (also Personenkreise, die unabhängig von Leistungserbringern und Leistungsträgern agieren)
- Leistungsberechtigten und -empfangenden nach dem SGB VIII, sowie in der Kinder- und Jugendhilfe ehrenamtlich Tätigen

Es handelt sich um

- nicht nur vorübergehende Zusammenschlüsse
- mit dem Ziel, Adressat: innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern,
- sowohl innerhalb von Einrichtungen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen
- sowie um Selbsthilfekontaktstellen.

Ein Mindestmaß an Organisationsstruktur ist somit erforderlich, nicht jedoch eine besondere Rechtsform (bspw. ein eingetragener Verein)².

Der Bundesgesetzgeber will mit der Implementierung des § 4a SGB VIII den Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ in die (inklusiv zu gestaltenden) Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe übertragen. Dieser Leitgedanke hat seine Wurzeln in der internationalen Bewegung von Menschen mit Behinderungen zur Stärkung ihrer Rechte. Er findet sich im Querschnitt in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)³.

¹ Die Jugendorganisationen im Sinne des § 12 SGB VIII stellen eine besondere Gruppe innerhalb der selbstorganisierten Zusammenschlüsse dar. Sie sind nach § 4a Abs. 2 SGB VIII einzubeziehen. Ihre Förderung wird vorrangig durch § 12 Abs. 1 geregelt. Der Übergang von einem selbstorganisierten Zusammenschluss zu einem Jugendverband oder einer Jugendgruppe zeichnet sich dadurch aus, dass die Organisation nicht nur die Interessen der Gruppenmitglieder vertritt, sondern in der Lage ist, Interesse weiterer Leistungsberechtigter zu vertreten (vgl. Münder, § 4a SGB VIII, Rn. 5)

² Münder, § 4a SGB VIII, Rn. 3 sowie Kunkel, § 4a SGB VIII, Rn. 5

³ Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter:

Die Stimme der Betroffenen zu stärken in Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, ist erklärtes Ziel des KJSGs. Formuliert ist es für die gesamtgesellschaftliche und politische Ebene, und auch für die Ebene einzelner Einrichtungen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen als fester Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe ihre partizipative Ausrichtung weiter beleben. In der Gesetzesbegründung wird ein bestimmter Zusammenschluss junger Menschen hervorgehoben: Die Zielgruppe der Careleaver:innen, also jene jungen Menschen, die stationäre Einrichtungen oder Pflegeverhältnisse verlassen.⁴

Außerdem wurde mit dem KJSG eine befähigende Erziehung zur Selbstbestimmung (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) als ein Leitbild der Jugendhilfe aufgenommen⁵. Die Subjektstellung der Hilfe-Adressat:innen wurde gestärkt. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind damit „rechtlich aufgefordert, Selbstbestimmung im Spiegel der alltäglichen sozialen Teilhabe der jungen Menschen erfahrbar zu machen“⁶.

Diesem übergeordneten Ziel soll die Etablierung von Selbstvertretungs-Förderstrukturen im Land Bremen dienen. Es gilt außerdem, den Gestaltungsspielraum der wenig konkretisierenden Regelungen des § 4a SGB VIII zu nutzen⁷ und die Umsetzung in die Bremer Fachpraxis zu rahmen.

In mehreren Bundesländern bestehen bereits Selbstvertretungsstrukturen für junge Menschen in stationären Einrichtungen, als Landesheimräte (Bayern und Hessen⁸), Landesräte für Jugendhilfe (Rheinland-Pfalz und Brandenburg⁹) oder einer Interessensvertretung „Jugend vertritt Jugend“ (Nordrhein-Westfalen¹⁰).

Im Mittelpunkt der Beteiligungsstrukturen stehen Jahrestagungen, jährliche Dialogforen oder Beteiligungswerkstätten. Kinder und Jugendliche aus den Einrichtungen können daran teilnehmen und die für sie wichtigen Angelegenheiten einbringen. Häufig werden die „Räte“ in diesem Rahmen gewählt. Sie greifen in ihren regelmäßigen Treffen die eingebrachten Themen auf, führen z. B. Befragungen von jungen Menschen durch und bringen auf dieser Grundlage Vorschläge und Stellungnahmen in Fachgremien ein¹¹.

Auf Bundesebene besteht ein Zusammenschluss dieser Vertretungen, das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)¹².

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf (13.07.2023)

⁴ BT-Drs. 19/26107, S. 72.

⁵ Münder, § 1 SGB VIII, Rn. 8.

⁶ Schröder, Wolfgang (2021): Stärkere Selbstbestimmung durch das KJSG – werden die jungen Menschen den Unterschied merken? In: Das Jugendamt (7–8), S. 356.

⁷ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten (2021): Erste Überlegungen zu den Inhalten und Auswirkungen des neuen § 4a SGB VIII auf die Arbeit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe §§ 4a, 71, 78 SGB VIII. In: JAmt, Heft 1 – 2022.

⁸ Vgl. <https://landesheimrat.bayern.de/> sowie <https://landesheimrat-hessen.jimdofree.com/> (04.08.2023)

⁹ Vgl. <https://ljjr-rlp.de/> sowie <https://kjlir-brandenburg.de/> (04.08.2023)

¹⁰ Vgl. <https://www.jvj-nrw.de/de/> (04.08.2023)

¹¹ Vgl. Aus der Praxis einer Selbstvertretung. Der Kinder- und Jugendhilfe Landesjugendhilferat Brandenburg aktiv im Kinderschutz. In: Dialog Erziehungshilfe 2-2023, S. 25f.

¹² Vgl. Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (2020): Positionspapier Wir brauchen eine Politik, die sich was traut! Es braucht auch in Coronazeiten endlich eine jugendgerechte Politik! https://iqfh.de/sites/default/files/2022-02/BUNDI_Wir%20brauchen%20eine%20Politik%20die%20sich%20was%20traut_24022022.pdf (17.7.2023)

Mit dem Careleaver e.V.¹³ gibt es ein bundesweites Netzwerk für junge Erwachsene aus der Jugendhilfe, das neben Stellungnahmen und Positionspapieren, z. B. zum KJSG, auch einen Notfallfonds bereitstellt und sich in Regionalgruppen organisiert. Das Netzwerk „MOMO – The voice of disconnected youth“¹⁴ vertritt junge Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, Jugendhilfeleistungen erhalten oder von sozialen Sicherungssystemen ausgeschlossen sind. Die Selbstorganisation junger Menschen wird über eine Vereinsstruktur repräsentiert, vor allem aber über informelle Netzwerktreffen und bei der Gestaltung von Alltagsangeboten vor Ort.

Beide Vereine „fungieren als ‚formalisiertes Scharnier‘ auch für die vielfältigen Formen der informellen und losen Interessenvertretungen“, lautet eine Schlussfolgerung aus dem „Zukunftsforum Heimerziehung“, das u.a. für die Förderung von Jugendhilfe-Selbstvertretungen außerhalb formeller Strukturen plädiert¹⁵. Positive Effekte einer gestärkten Selbstvertretung lägen darin, dass sich die Hilfen stärker an den Bedarfen der jungen Menschen orientieren und somit mehr Annahme erfahren könnten, und zu einer größeren Identifikation mit den Angeboten führen könnten. Ein weiterer Vorteil von Selbstvertretungen liegt darin, dass sich die jungen Menschen gegenseitig bei der Umsetzung von Leistungsansprüchen unterstützen können, z. B. durch Peer-Beratungen.¹⁶

Unter einer Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse (§ 4a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII) ist nicht zwingend eine finanzielle Förderung zu verstehen, sondern insbesondere das Bereitstellen einer Infrastruktur und einer Beratung zur Verwirklichung der Ziele. Die öffentliche Jugendhilfe entscheidet demnach über die Förderformen innerhalb ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (§ 74 Abs. 3 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe ist jedoch in der Pflicht, Fördermöglichkeiten zu prüfen und zu regeln.¹⁷

Dieser Verpflichtung will die Freie Hansestadt Bremen mit dem vorliegenden Rahmenkonzept nachkommen. In ihrer Förder- und Anregungsfunktion will sie mit der Umsetzung dieser neuen Rechtsnorm beginnen und fokussiert auf folgende Zielgruppen:

- Junge Menschen in stationären Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe und in Pflegefamilien: Landesjugendhilferat bzw. Selbstvertretung für junge Menschen in familienersetzenden Maßnahmen
- Junge Menschen, die außerfamiliäre Unterbringungsformen verlassen: Förderung eines selbstorganisierten Careleaver:innen-Zusammenschlusses

Der Schwerpunkt des ersten Umsetzungsschritts des § 4a SGB VIII im Land Bremen liegt auf der Förderung von Selbstvertretung von jungen Menschen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den in diesem Konzept geplanten Gremien und Strukturen werden wichtige Voraussetzungen geschaffen, um die jungen Menschen besser an weiteren Planungs- und Umsetzungsschritten zu beteiligen. Die Strukturen sollen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche an sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe adressat:innengerecht teilhaben zu

¹³ Vgl. <https://careleaver.de/> (4.8.2023)

¹⁴ Vgl. <https://www.momo-voice.de> (4.8.2023)

¹⁵ Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die „Heimerziehung“. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! S. 44. Frankfurt am Main

¹⁶ Ebd. S. 45f.

¹⁷ Münder, § 4a SGB VIII, Rn. 7 sowie Kunkel, § 4a SGB VIII, Rn. 9

lassen (vgl. § 8 SGB VIII). Wesentlich ist dabei eine Verankerung von Selbstvertretungsstrukturen in beiden Stadtgemeinden gleichermaßen.

Dieses Konzept soll Regelungsbedarfen entsprechen und Selbstvertretungen mit Rechten und struktureller Einbindung ausstatten.

Gleichzeitig ist Konzept und Struktur flexibel und offen zu gestalten, um Selbstorganisation zu ermöglichen und die Unabhängigkeit ihrer Aktivitäten sicherzustellen – insbesondere hinsichtlich ihrer (kritischer) Reflektionen und Rückmeldungen zum Kinder- und Jugendhilfesystem im Land Bremen.

In diesem Spannungsfeld ist das vorliegende Konzept entstanden und einzuordnen: Es rahmt die Umsetzung einer Bundesrechtsnorm auf Landesebene und in die Fachpraxis, ohne die Arbeit der Selbstvertretungen reglementieren zu wollen.

2 Selbstvertretung von jungen Menschen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sowie in Pflegeverhältnissen

2.1 Selbstvertretungsstrukturen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Mit dem KJSG wurden die Rechte von jungen Menschen in außerfamiliärer Unterbringung gestärkt: Um eine Betriebserlaubnis zu erhalten, müssen Einrichtungsträger die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes, Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten sowie Verfahren der Selbstvertretung gewährleisten. Die Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten, wie Beiratsstrukturen oder Kinder- und Jugend-Konferenzen, sind konzeptionell zu verankern und eine aktive Selbstvertretungstätigkeit zu fördern.¹⁸

Einige Träger im Land Bremen haben bereits Strukturen zur Selbstvertretung in den Einrichtungen entwickelt. Die senatorische Behörde organisierte im Januar 2024 außerdem einen Fachtag zum Thema.

In den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind nunmehr „Handreichungen zur Entwicklung von Schutzkonzepten für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ abgestimmt.

Zur Umsetzung des KJSGs in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen ist folgender Ablauf geplant:

- Die Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes fordert die Einrichtungsträger – stationär und teilstationär – im Februar 2024 auf, einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte gem. § 79a SGB VIII sowie § 45 SGB VIII zu aktualisieren.
- Diese enthalten gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Angaben zu Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung.

¹⁸ Münder, § 4a SGB VIII, Rn. 35 sowie Kunkel, § 4a SGB VIII, Rn. 31.

- Konkretisiert werden Entwicklung, Aufbau und Verfahren von Selbstvertretungen in den Einrichtungen, und die einrichtungs- bzw. trägerinterne Kooperation mit und Förderung von Selbstvertretungen.
 - Konkretisiert werden Beteiligungsverfahren zur Stärkung der Selbstbestimmung für junge Menschen unter 12 Jahren.
 - Die jungen Menschen sind über externe Beschwerdemöglichkeiten bei der Ombudsstelle (BeBeE) sowie beim Landesjugendamt zu informieren – die Informationswege (Aushänge, etc.) werden im Konzept dargelegt.
- Die verbindliche Einreichfrist ist spät. der 31.12.2024. In laufenden Betriebserlaubnisverfahren gilt die mitgeteilte Fristsetzung für die Einreichung von Schutzkonzepten.

Die jungen Menschen sollen durch ein geeignetes demokratisches Verfahren in die Selbstvertretungen gewählt bzw. benannt werden. Die jungen Menschen sind an der Entwicklung der Selbstvertretungsstrukturen zu beteiligen.

Ab dem 1. Januar 2025 sollen demnach in allen betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen Selbstvertretungsstrukturen vorhanden sein. Um der Vielfalt der Wohnformen gerecht zu werden, soll den jungen Menschen, den Fachkräften und den Einrichtungsträgern umfassend Freiraum bei der Gestaltung der Strukturen gelassen werden: Sie können Gruppenabende, Kinder- und Jugendkonferenzen, Gruppenbeiräte oder Einrichtungsbeiräte einschließen.

In den Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen (gemäß SGB IX) ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Selbstvertretungsstrukturen den Bedarfen und Möglichkeiten der Adressat:innen entsprechen. Hier sind ergänzend auch externe neutrale Fürsprecher:innen oder Ombudspersonen denkbar.

2.2 Etablierung eines Landesjugendhilferates

Im Land Bremen soll in 2025 ein Landesjugendhilferat¹⁹ etabliert werden. Zentrales Ziel ist, die Perspektive junger Menschen in außerfamiliärer Unterbringung in Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen und eine Struktur zur Artikulation ihrer Interessen vorzuhalten. Vertreten werden sollen junge Menschen in stationären Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe und in Pflegeverhältnissen.

Die Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen ist auch im teilstationären Bereich, etwa in Tagesgruppen, vorgesehen. Die Einrichtung eines Landesjugendhilferates soll aber die Mitwirkung jener jungen Menschen stärken, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb ihrer Herkunftsfamilie haben.

Daher sollen in der Regel junge Menschen, die innerhalb der Landesgrenzen Bremens außerfamiliär untergebracht sind, als Mitglieder des Landesjugendhilferates aufgenommen werden können.

Der Rat soll als Interessensvertretung junger Menschen in außerfamiliärer Unterbringung im Land Bremen dienen. Die Erfahrungswerte dieser Zielgruppe sollen in die Bremer fachpolitischen Gremien einfließen können. Junge Menschen, die aus dem Land Bremen stammen, und in anderen

¹⁹ Im Folgenden werden die Begriffe „Landesjugendhilferat“ und „Jugendhilferat im Land Bremen“ synonym verwendet.

Bundesländern außerfamiliär untergebracht sind, können entsprechend an den dortigen Selbstvertretungsstrukturen teilnehmen. Sie sollen außerdem über den Bremer Landesjugendhilferat informiert werden, sodass sie sich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat wenden können. Anhand eines Flyers, der auf ihre spezielle Situation zugeschnitten ist, sollen sie über ihre Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt werden. Diese Möglichkeiten umfassen z. B. das zuständige Casemanagement im Bremer bzw. Bremerhavener Jugendamt und die Ombudsstelle im Land Bremen bzw. in dem jeweiligen Bundesland.

Der Landesjugendhilferat setzt sich aus jungen Menschen zusammen, die mittel- bis langfristig familienersetzend untergebracht sind und zwischen 12 und 27 Jahren alt sind. Das Höchstalter orientiert sich an der Altersgrenze der maximal möglichen Gewährung von „Hilfen zur Erziehung“.

Auch die Interessen jüngerer Kinder sollen durch den Landesjugendhilferat vertreten werden.

Der Landesjugendhilferat vertritt die Interessen der jungen Menschen in Wohn- und Unterbringungsformen nach §§ 33, 34, 35 und 35a SGB VIII und nach SGB IX, von Wohngruppen über Erziehungsstellen bis hin zu sogenannten Verselbstständigungsgruppen und dem betriebserlaubnispflichtigen „Betreuten Jugendwohnen“ im trägeigenen Wohnraum.

Junge Menschen im eigenem Wohnraum mit ambulanter sozialpädagogischer Betreuung können sich in der Careleaver:innen-Selbstvertretung engagieren.

Eine Besonderheit stellen Erziehungsstellen als familienähnliche Betreuungsformen da: Sie sind fachlich und organisatorisch in betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen eingebunden. Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt durch pädagogisch qualifizierte Personen an ihrem privaten Lebensort. Die Einrichtungsträger stellen sicher, dass die jungen Menschen in Erziehungsstellen an den Selbstvertretungsstrukturen des Trägers beteiligt werden.

Vor dem Hintergrund der zukünftig inklusiv zu gestaltenden Kinder- und Jugendhilfe sollen bereits mit Konstituierung des Landesjugendhilferates Wohnformen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und / oder geistigen Behinderungen (derzeit SGB IX) einbezogen werden. Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung (vgl. § 35a SGB VIII) sollen ebenso Mitglied im Landesjugendhilferat werden können, wie Jugendliche, die aufgrund erzieherischer Bedarfe in einer Wohneinrichtung leben.

Es sind entsprechende Formate zu entwickeln, durch die junge Menschen mit Behinderungen ihre Bedarfe und Interessen in den Landesjugendhilferat einbringen können – möglicherweise auch vor Ort in den Wohneinrichtungen.

Durch die hier vorgeschlagene Zusammensetzung des Landesjugendhilferates soll die Vielfalt der Wohnformen repräsentiert werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass jede der repräsentierten Gruppen mit mindestens zwei Vertreter:innen am Landesjugendhilferat teilnehmen kann. So soll die Mitarbeit am Gremium vereinfacht und mögliche Hürden abgebaut werden. Auch wurde die Platz- bzw. Fallsituation in beiden Kommunen und in den unterschiedlichen Unterbringungsformen in die Betrachtung einbezogen.

Aufnahmekriterien:

- Alter: 12 bis 27 Jahre
- in betriebserlaubnispflichtigen, stationären Einrichtungen im Land Bremen

oder

• in Pflegeverhältnisse im Land Bremen mittel- bis langfristig wohnend	
Stadtgemeinde Bremerhaven: stationäre Einrichtungen § 34, 35 / 35a SGB VIII	2
Stadtgemeinde Bremen: stationäre Einrichtungen § 34, 35 / 35a SGB VIII	6
Stadtgemeinde Bremerhaven: Pflegeverhältnisse § 33 SGB VIII	2
Stadtgemeinde Bremen: Pflegeverhältnisse § 33 SGB VIII	3
Wohnformen SGB IX (beide Stadtgemeinden)	2
Gesamtzahl	15 mit jeweils einer Stellvertretung

Tabelle 1: Zusammensetzung des Landesjugendhilferates Bremen

Aufgaben des Jugendhilferates können bspw. sein:

- Vertretung der Interessen junger Menschen in außerfamiliärer Unterbringung im Land Bremen
- Regelmäßige Treffen: Zusammentragen von Themen, die junge Menschen in außerfamiliärer Unterbringung bewegen sowie Initiierung von Projekten
- Entwicklung eines jährlichen Dialogforums für die jungen Menschen im stationären Einrichtungsbereich und in Pflegeverhältnissen, um Bedarfe und Themen zu erheben
- Zusammenarbeit mit und Beratung der senatorischen Behörde, insbesondere mit der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes in Form eines zweimal jährlich stattfindenden Austauschs, mit den Jugendämtern Bremen und Bremerhaven und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Beratende Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss und in den beiden kommunalen Jugendhilfeausschüssen
- Jährliche Berichterstattung im Landesjugendhilfeausschuss
- Bundesweite Vernetzung mit vergleichbaren Interessensvertretungen, z. B. mit BUNDI – Bundesnetzwerk der Interessensvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendbeauftragten sowie dem Jugendparlament Bremerhaven, den Jugendbeiräten in Bremen und weiteren Akteur:innen aus dem Kinder- und Jugendbereich im Land Bremen
- Verwaltung des Jahresbudgets
- Öffentlichkeits- und Social-Media-Arbeit

Im Sinne der Selbstorganisation und der Selbstvertretung definiert und setzt sich der Jugendhilferat seine Aufgaben selbst.

Sichergestellt werden muss, dass junge Menschen aus beiden Stadtgemeinden gleichermaßen Zugang zum Rat haben und z. B. an Treffen teilhaben können.

Dem Landesjugendhilferat wird ein jährliches Budget in Höhe von 7.500 Euro zur Verfügung gestellt, aus dem beispielsweise Reisekosten für Treffen in Bremerhaven und Bremen gezahlt werden können.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss, den Jugendhilfeausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

2.3.1 Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschuss

Im Sinne des durch das KJSG reformierten § 71 Abs. 2 SGB VIII sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören (vgl. § 2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 3 BremAGKJHG).

In den Geschäftsordnungen der Jugendhilfeausschüsse in Bremen und in Bremerhaven und des Landesjugendhilfeausschusses wurde bereits in 2023 eine entsprechende Regelung verankert. Demnach können bis zu zwei Vertreter:innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII durch den Ausschuss für jeweils eine Amtsperiode als beratende Mitglieder benannt werden.

Jeweils ein:e Vertreter:in des Landesjugendhilferates und der Careleaver:innen-Selbstvertretung sollen als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse der Stadtgemeinden und in den Landesjugendhilfeausschuss gemäß der Geschäftsordnungen aufgenommen werden.

Der Landesjugendhilferat soll diese/n Vertreter:in sowie eine Stellvertretung benennen. Es ist außerdem sicherzustellen, dass die Vertreter:innen des Rates zu zweit an den Sitzungen teilnehmen können.

Einmal jährlich soll der Rat im Landesjugendhilfeausschuss über seine Aktivitäten, vor allem aber über die Bedarfe und Erfahrungswerte junger Menschen in außerfamiliärer Unterbringung in der Freien Hansestadt Bremen berichten. Über Form und Darstellungsweise kann der Rat frei entscheiden.

2.3.2 Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Mit dem KJSG wurde eine anzustrebende Beteiligung der Selbstvertretungen an den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII verankert (§ 78 S. 3 SGB VIII). Eine beratende Mitgliedschaft ist dort nicht per se vorgesehen, wohl aber eine Kooperation der Arbeitsgemeinschaften mit den Selbstvertretungen im Sinne des § 4a SGB VIII.

Die relevanten Arbeitsgemeinschaften im Land Bremen für den Jugendhilferat und die Careleaver:innen-Selbstvertretung sind die „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ (AG 78 HzE / EGH) in Bremen sowie die „Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven“.

Der Landesjugendhilferat soll jeweils eine Ansprechperson für jedes Gremium benennen. Auch hier gilt, dass zwei Personen der Selbstvertretung an den Sitzungen teilnehmen dürfen. Die Beteiligung und Kooperation erfolgt anlass- und themenbezogen, also insbesondere die Themenbereiche „stationäre Einrichtungen, Pflegeverhältnisse und Careleaving“ betreffend. Grundsätzlich kann und soll der Rat die AGs und UAGs im gesamten Themenspektrum der „Hilfen zur Erziehung“ beraten und Stellungnahmen abgeben können. Die Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften sollen entsprechend angepasst werden, sodass Vertreter:innen des Rates als Expert:innen in die AGs einbezogen werden können.

Der Landesjugendhilferat soll außerdem in den Einladungsverteiler der AG 78 HzE / EGH aufgenommen werden, um über die Diskussionspunkte informiert zu bleiben. Darüber hinaus kann er Tagesordnungspunkte und Themen in Sitzungen vorab anmelden und einbringen.

In der Stadtgemeinde Bremen ist außerdem eine Kooperation mit den Unterarbeitsgruppen „Weiterentwicklung der stationären Hilfen zur Erziehung“ und „Careleaver:innen“ der AG 78 HzE / EGH und den Selbstvertretungen relevant. Diese kann bspw. durch jährlich stattfindende Austauschformate erfolgen.

2.3.3 Grundsätze

Im Sinne der Selbstorganisation und der Selbstvertretung sind die hier beschriebenen Strukturen und Verfahrensweisen als Rechte der im Jugendhilferat engagierten Menschen zu verstehen – nicht als Pflichten zur Mitwirkung. Es ist Angelegenheit des Landesjugendhilferates darüber zu entscheiden, ob von den im Konzept verankerten Rechten, z. B. auf beratende Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss, Gebrauch gemacht wird.

Als Entwicklungsbedarf ist die jugendgerechte und partizipative Ausgestaltung der genannten Gremien festzustellen. Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften müssen dafür Sorge tragen, dass die Selbstvertretungen junger Menschen an den Sitzungen, Prozessen und Strukturen teilhaben können. Dazu gehört, Informationen und Inhalte auf eine für sie verständliche Weise zugänglich zu machen. Es gilt neue kreative, flexible Formate zu entwickeln, die niedrigschwellige Zugänge ermöglichen.

Die einzurichtende Geschäftsstelle des Landesjugendhilferates kann lediglich einen Teil der erforderlichen „Übersetzung“ der formalisierten Gremiensprache in eine jugendgerechtere Form leisten. Dies gehört zu ihrem Aufgabenspektrum, wie unter 2.4 beschrieben. Zudem soll die Geschäftsstelle bei der Entwicklung von Austauschformaten zwischen Selbstvertretungen junger Menschen und den Ausschüssen unterstützen und beraten.

Außerdem verpflichtet sich die Verwaltung, den Landesjugendhilferat bei Beschlussvorlagen im Bereich „Hilfen zur Erziehung“ frühzeitig einzubeziehen.

2.4 Organisationsform: Einrichtung einer Geschäftsstelle

Junge Menschen in außerfamiliärer Unterbringung benötigen einen unterstützenden Rahmen, pädagogische Begleitung und Mobilisierung, um ihr Recht auf Selbstvertretung (auch gegenüber fachpolitischen Gremien) ausüben zu können.

Wesentlich ist dabei eine neutrale Begleitung der jungen Menschen, die sie darin unterstützt, ihre eigenen Interessen und Positionen zu finden und zum Ausdruck zu bringen. Diese Begleitung darf nicht von Fremdinteressen²⁰ beeinflusst, oder durch Versuche einer „in Unterstützung versteckter Steuerung“²¹ fehlgeleitet sein. Fachkräfte sollten sich bei der Beratung von Selbstvertre-

²⁰ Rosenbauer, Nicole / Schruth, Peter (2023): Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfen 2023 - H. 1, S. 10.

²¹ Smessaert, Angela (2024): Stärkung von Selbstvertretungen im Sinne des § 4a SGB VIII. Vortrag im Rahmen des Fachtags „Selbstvertretung in der stationären Jugendhilfe in der Freien Hansestadt Bremen“ am 18.01.2024, S. 15.

tungen als Dienstleister:innen verstehen, die ihr „Systemwissen“ bereitstellen, damit die Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe selbst gesetzte Ziele verfolgen können²². Die Unterstützung sollte zudem auf einer kontinuierlichen kritischen Reflektion von Machtasymmetrien²³ zwischen den begleitenden Fachkräften und den jungen Menschen basieren, und mögliche Auswirkungen dieser auf die Zusammenarbeit.

Diese Begleitung des Jugendhilferates im Land Bremen ist durch eine einzurichtende Geschäftsstelle geplant. Sie ist für beide Stadtgemeinden zuständig und stellt sicher, dass junge Menschen aus Bremen und Bremerhaven gleichermaßen einen niedrighschwelligem Zugang zum Rat haben, bspw. durch Präsenzangebote vor Ort. Sie unterstützt den Rat bei der Selbstorganisation, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Verwaltung, und berücksichtigt dabei die Grundsätze zur Gender- und Diversitätsgerechtigkeit (4.1). Sie reflektiert außerdem regelmäßig ihr professionelles Selbstverständnis mit Blick auf die beschriebenen Grundsätze einer neutralen Begleitung. Die Erkenntnisse fließen regelmäßig in den Jahresbericht ein.

Die Angebote sind niedrighschwellig und barrierefrei erreichbar für die jungen Menschen zu gestalten.

Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

- Unterstützung bei allen Aufgaben des obengenannten Spektrums des Jugendhilferates
- Pädagogische Begleitung des Jugendhilferates unter Anwendung von Jugendbeteiligungsmethoden zur inklusiven Entwicklung von
 - regelmäßigen Austauschformaten für die Mitglieder (Moderationsaufgaben)
 - Workshops und ein jährliches Dialogformat für junge Menschen, die außerhalb ihrer Familie untergebracht sind, einschließlich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen (Mobilisierung der Zielgruppe, u.a. durch attraktive Angebote)
 - Arbeitsgrundlagen: eine Wahlordnung und eine Satzung
 - erforderlichen Kompetenzen für die Selbstorganisation des Rates (Bildungsformate für die jungen Menschen)
 - Interessen, Forderungen und Positionen der jungen Menschen
- Pädagogische Begleitung zur Ausübung der beratenden Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss und den Jugendhilfeausschüssen sowie den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII in beiden Stadtgemeinden
 - Auswahl der für den Landesjugendhilferat relevanten Beschlussvorlagen, inhaltliche, adressat:innengerechte Aufbereitung und Vermittlung an die Ratsmitglieder
 - Entwicklung von Stellungnahmen oder anderen Formen zur Rückmeldung von Bedarfen, Interessen, Forderungen und Positionen an die Gremien
- Beratung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung von Austauschformaten zwischen Ausschüssen / Arbeitsgemeinschaften und den Selbstvertretungen junger Menschen
- Organisation und Durchführung der Wahlen in den Einrichtungen in Kooperation mit den Einrichtungsträgern

²² Seyboldt, Ruth (2023): Die Dilemmata bei der Förderung von Selbstorganisation, 3. IMPULISE zum KJSG aus dem AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. Abrufbar unter: [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_\(2023\)_Selbstorganisation_Seyboldt-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/2023/07_(2023)_Selbstorganisation_Seyboldt-(AFET-Impulspapier).pdf) (05.03.2024).

²³ Ebd., S. 5.

- Netzwerkarbeit mit Jugendvertretungen, Verwaltung, Politik
- Regelmäßige Einreichung eines Jahresberichts bei der senatorischen Behörde und Vorstellung im Landesjugendhilfeausschusses
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Organisation der Zusammenarbeit zwischen Rat und Careleaver:innen-Selbstvertretung
- Inklusive Ausgestaltung der beschriebenen Aufgaben und bei Bedarf Entwicklung inklusiver Partizipations-, Wahl- und Austauschformate für junge Menschen in Wohneinrichtungen des SGB IX in Kooperation mit den Einrichtungsträgern

Die Geschäftsstelle soll bei einer geeigneten juristischen Person mit entsprechender Fachexpertise, insbesondere im Bereich Jugendbeteiligung, angesiedelt werden. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen Interessensbekundungsverfahrens. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektfinanzierung, die am 1.3.2025 beginnt und zunächst bis zum 31. Dezember 2028 befristet ist. Der erste Förderzeitraum soll unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Konzeptes ausgewertet werden. Grundlage der Auswertung soll auch ein jährlich einzureichender Bericht der Geschäftsstelle über ihre Aktivitäten sein. Eine externe Vergabe der Auswertungsaufgabe ist dabei nicht vorgesehen.

Bei Bedarf kann der Landesjugendhilferat zwei pädagogische Betreuer:innen, die in stationären Einrichtungen oder in der Begleitung von Pflegeverhältnissen tätig sind, als zusätzliche Begleiter:innen wählen (in Anlehnung an andere Länderstrukturen²⁴). Dies kann insbesondere hilfreich und notwendig für die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen in Wohnformen nach dem SGB IX sein.

Aufgaben der Betreuer:innen können – ergänzend zur Geschäftsstelle – sein:

- Begleitung der Landesjugendhilferatsmitglieder zu Terminen, Treffen und Konferenzen und Übernahme der Aufsichtspflicht
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Recherche und Informationen
- Unterstützung von Arbeitsgruppen

2.5 Wahlstruktur

Alle drei Jahre wird der Landesjugendhilferat neu gewählt. Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen in außerfamiliärer Unterbringung, unabhängig vom Alter.

Die Wahlen werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durchgeführt. Die Stimmabgabe erfolgt digital über einen Zeitraum von zwei Wochen.

Kandidieren können in der Regel jene jungen Menschen, die in ihren Wohnformen in Selbstvertretungen berufen wurden. Darüber hinaus können sich Kandidat:innen für den Landesjugendhilferat selbst aufstellen oder von jungen Menschen vorgeschlagen werden.

Die Kandidat:innen fertigen eine kurze Beschreibung („Steckbrief“) oder ein kurzes Video über sich und ihre Motivation an. Zum Auftakt des Wahlzeitraumes soll eine digitale Veranstaltung von

²⁴ Vgl. Landesheimrat Bayern: Satzung des Landesheimrates vom 20.07.2022, Nr. 2. Abrufbar unter: <https://www.landesheimrat.bayern.de/wir/satzung/index.php> (06.05.2024).

der Geschäftsstelle organisiert werden. An ihr können die jungen Menschen in Gruppenveranstaltungen, z. B. Wohngruppenabenden, in den Einrichtungen teilnehmen.

Bei der Gelegenheit wird Ziel und Zweck der Selbstvertretungsstruktur erläutert und die Kandidat:innen haben Gelegenheit, sich vorzustellen.

Das Ergebnis wird auf der Homepage des Landesjugendhilferates veröffentlicht. Der Landesjugendhilferat wählt im Anschluss Personen aus seiner Mitte, die in die obengenannten Gremien entsandt werden.

Die jungen Menschen sollen die Wahlstruktur selbst (weiter-)entwickeln können (vgl. Punkt Abstimmung mit den jungen Menschen). Darüber hinaus ist die Wahlstruktur an die Bedarfe und Möglichkeiten der jungen Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen des SGB IX anzupassen.

2.6 Selbstvertretung im Pflegekinderwesen

Aufgrund der dezentralen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist eine Konstituierung von Kinder- und Jugendräten zur Selbstvertretung nur erschwert möglich.²⁵

Stadtgemeinde Bremen

Beim Träger „PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH“ soll für die Entwicklung einer Selbstvertretungsstruktur auf bestehende Beteiligungsformate im Pflegekinderwesen aufgebaut werden. Auf dem Weg zur Selbstvertretung steht im Vordergrund, Pflegekinder dazu zu befähigen, eigene Interessen, Wünsche und Ansichten bei PiB einbringen zu können.

Ziel ist, möglichst alle Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen zu erreichen und über die Möglichkeit der Beteiligung am Landesjugendhilferat zu informieren. Eine konkrete Wahl der drei Vertreter:innen in den Landesjugendhilferat soll ab 2025 erfolgen.

Fachveranstaltungen für und mit Pflegefamilien zum Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien“ sollen ausgerichtet und als Auftakt genutzt werden.

Um mehr Kinder und Jugendliche über konkrete Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren und für Interessensgemeinschaften zu werben, sollen attraktive (Freizeit-)Angebote mit Informations- und Beteiligungsformaten kombiniert werden.

Anhand konkreter Fragestellungen, z. B. welche Kinder- und Jugendangebote bei PiB seitens der Kinder und Jugendlichen gewünscht werden, können sich Interessensgemeinschaften bilden und neue Themen ausgelotet werden. Ergebnisse aus den Interessensgemeinschaften sollten in einer geeigneten Form gesammelt, transparent diskutiert und umgesetzt werden.

²⁵ Vgl. PiB – Pflegekinder in Bremen gGmbH (2024): Konzeption Kinderschutz in der PiB-Vollzeitpflege, S. 11. Abrufbar unter: <https://pib-bremen.de/sites/default/files/2024-02/pib-konzeption-kinderschutz-2024.pdf> (21.03.2024).

Die Kinder und Jugendlichen sollen über verschiedene Kanäle erreicht werden: Dazu zählen die Gruppenangebote, die Kinder- und Jugendfreizeiten, Social Media, die Webseite und die persönliche Ansprache über die Fachberatungen sowie Briefe und Mails von PiB. Auch die Pflegeeltern sollen über diese Wege informiert werden.

Um Pflegekinder zu erreichen, ist es wichtig, ihnen spezifische Angebote zu machen, damit das Thema „Selbstvertretung“ greifbar und erlebbar wird. Diese sollten für alle Altersklassen differenziert gestaltet und inklusiv sein, damit ein niedrighschwelliger Zugang zu Selbstvertretungsmöglichkeiten entsteht.

Dabei soll für Pflegeeltern und auch für Fachberatungen Schulungen zum Thema „Selbstvertretung von Pflegekindern“ angeboten werden, um eine Haltung zu entwickeln, die den Pflegekindern mehr Deutungsmacht und auch Entscheidungsmacht zugesteht.

Stadtgemeinde Bremerhaven

In der Stadtgemeinde Bremerhaven befindet sich das Pflegekinderwesen in der Abteilung Besonderer Sozialer Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in einem Umstrukturierungsprozess, bei dem u.a. Selbstvertretungsstrukturen für Kinder und Jugendliche in Pflegeverhältnissen entwickelt werden. Die Initiierung von Interessensgemeinschaften von Pflegekindern ist als Grundlage ebenso vorgesehen wie ab 2025 die Wahl von zwei Jugendlichen aus dem Bremerhavener Pflegekinderwesen in den Landesjugendhilferat. Auch die Pflegeeltern sollen im Rahmen des verpflichtenden Bildungsprogramms zur Übernahme der Aufgaben als Pflegeeltern sowie in begleitenden Bildungsangeboten über das Thema „Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen“ informiert werden.

2.7 Verknüpfung mit Jugendbeiräten und Jugendparlament

Stadtgemeinde Bremen

Der Landesjugendhilferat soll mit weiteren Foren zur Jugendbeteiligung im Land Bremen verknüpft werden, um mehrdimensionale Perspektiven junger Menschen mit vielfältigen Hintergründen in Entscheidungsprozessen berücksichtigen zu können.

Die Bremer Jugendbeiräte bzw. Jugendforen sind Jugendgremien der Beiräte in den Stadtteilen. In diesem Zusammenhang soll zusammen mit der Fachberatung „Jugendbeteiligung“ in der Senatskanzlei geprüft werden, ob der Landesjugendhilferat zu Veranstaltungen für die Jugendbeiräte und Jugendforen und zu den Treffen der geplanten Jugend-Beirätekonferenz eingeladen wird.

Mitglieder des Landesjugendhilferates sollen an Angeboten zur Kinder- und Jugendbeteiligung der Jugendbildungsstätte LidiceHaus (auch Standort der Akademie für Kinder- und Jugendparlamente Bremen) teilnehmen können. Diese umfassen bspw. Seminare zur Sitzungsmoderation, zur Öffentlichkeitsarbeit, zum Erkunden des Sozialraums und Identifizieren von jugendspezifischen Themen.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Das Jugendparlament Bremerhaven besteht seit Ende 2022. Es setzt sich aus gewählten Vertreter:innen der Klassenstufen 8 bis 12 aller 18 Bremerhavener Schulen zusammen. Jede Schule

entsendet drei Delegierte ins Parlament. Es beschäftigt sich mit Themen, die von den jungen Menschen in der Stadt eingebracht wurden. Entwickelt werden sie z. B. in Arbeitsgruppen, an denen auch Jugendliche mitwirken können, die kein gewähltes Parlamentsmitglied sind. Das Jugendparlament Bremerhaven arbeitet nach einem offenen Kooperationsprinzip, das eine gute Grundlage für die Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilferat darstellt.

Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadtgemeinde Bremerhaven koordiniert die Kinder- und Jugendbeteiligungsmaßnahmen und ist Ansprechperson für den Landesjugendhilferat vor Ort.

2.8 Exkurs: Selbstvertretungsstrukturen in betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen

Die mit der SGB VIII Reform von Juni 2021 vorgenommenen Änderungen in Bezug auf betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtungen sollen dem besonderen Schutzbedarf von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen Rechnung tragen, sowie das Risiko für Abhängigkeitsverhältnisse und Machtmissbrauch verringern. Als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen wurde daher eingeführt, dass nunmehr auch die Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes, der Zugang zu externen Beschwerdemöglichkeiten sowie die Implementierung von Verfahren der Selbstvertretung gefordert werden. Die Entwicklung von Selbstvertretungsinstrumenten in Kindertageseinrichtungen, wie z. B. Kinder-Parlamente, sind konzeptionell zu verankern und eine aktive Selbstvertretungstätigkeit zu fördern.

Einige Träger und Einrichtungen haben bereits Selbstvertretungsstrukturen für Kinder in ihren Konzeptionen im Bereich Partizipation und Demokratiebildung fest verankert und leben diese Strukturen in den Einrichtungen. Das Landesjugendamt für Kindertageseinrichtungen unterstützt und berät Träger und Kitas bei der (Weiter-)Entwicklung dieser Strukturen. So wurde Anfang 2023 eine Orientierungshilfe²⁶ für die Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten erarbeitet und den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Das Vorliegen eines einrichtungsbezogenen Gewaltschutzkonzeptes wird bei bestehenden Kindertageseinrichtungen anlassbezogen und (seit Oktober 2023) ohne Anlass stichprobenartig überprüft. Bei Bedarf werden ein Beratungsverfahren eingeleitet oder Auflagen erteilt. Im Betriebserlaubnisverfahren für neue Kindertageseinrichtungen sind die Anforderungen grundsätzlich vollumfänglich zu erfüllen; in begründeten Einzelfällen sind unter bestimmten Bedingungen Fristverlängerungen möglich. Am 28.11.2023 wird zudem ein Fachtag zum Thema „Kita als Schutzort – Gewaltschutzkonzepte umsetzen“ ausgerichtet, an dem es insbesondere auch um das Thema Beteiligung gehen wird.

Für die Selbstvertretung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist eine Beteiligung an einer über die Einrichtung hinausgehenden Struktur, wie der oben benannte Landesjugendhilferat und/oder Jugendparlamente/-beiräte, aufgrund des Alters/Entwicklungsstands der Kinder insgesamt nicht umsetzbar. Daher sieht z. B. der Landesjugendhilferat eine gewisse Altersstufe vor (ab 12 Jahren). Entsprechende Altersgruppen werden in der Regel nicht in Kindertageseinrichtungen betreut. Auch im Hortbereich spielt eine Betreuung von Kindern über 12 Jahren faktisch keine Rolle mehr, da das Angebot grundsätzlich schon kapazitär für Grundschul Kinder ausgelegt ist und im Rahmen des Ausbaus des schulischen Ganztags sukzessive abgebaut wird.

²⁶ Siehe auch <https://www.bildung.bremen.de/landesjugendamt-381610> (21.3.2024)

Die altersgerechte Berücksichtigung von Beteiligungsstrukturen auf Einrichtungsebene ist daher für Kinder in Kindertageseinrichtungen der sinnvollste und effektivste Weg, so dass dieser auch weiterhin absolut zentral bleibt.

3 Careleaver:innen-Selbstvertretung

Junge Menschen, die vormals in einer stationären Einrichtung oder einer Pflegefamilien gelebt haben, werden auch als „Careleaver:innen“ bezeichnet. Sie stehen häufig vor besonderen Herausforderungen beim Übergang in die Selbstständigkeit²⁷.

Mit der Förderung eines selbstorganisierten Careleaver:innen-Zusammenschlusses soll auf den erhöhten Unterstützungsbedarf der Zielgruppe reagiert werden – erwachsend aus biografischen Erfahrungen, weniger stabilen privaten Netzwerken und geringeren sozio-materiellen Ressourcen²⁸ – und gleichzeitig ihre Selbstbestimmung und Selbstorganisation gefördert werden. Der Abbau von bestehenden Benachteiligungen von Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Ziel der Förderung.

Außerdem soll der Wissens- und Erfahrungsreichtum dieser Zielgruppe zukünftig stärker in die Weiterentwicklung des Leistungs-, Angebots- und Verfahrensspektrums der Kinder- und Jugendhilfe einfließen können.

Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen rechtlichen Änderungen für die Personengruppe zusammengefasst, die bestehenden Beratungsangebote im Land Bremen dargelegt und zuletzt die geplante Förderstruktur der Selbstvertretung vorgestellt.

3.1 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung und Zuständigkeitsübergänge

Mit dem KJSG wurden die Rechte von jungen Volljährigen und Careleaver:innen als Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe deutlich gestärkt. Junge Volljährige haben fortan einen individuellen Rechtsanspruch auf geeignete Hilfe, solange „ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung“ noch nicht gewährleistet ist (§ 41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Mit dem § 41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII wurde eine „Coming-Back-Option“ eingeführt: Auch nach Hilfeende besteht die Möglichkeit, die Hilfe erneut zu gewähren oder fortzusetzen.

Das Jugendamt ist verpflichtet, frühzeitig vor Hilfeende den Übergang in andere Leistungssysteme zu planen (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Zudem wurde mit dem § 36b SGB VIII eine Zusammenarbeit der zuständigen Stellen beim Zuständigkeitsübergang verbindlich geregelt. Damit Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit in der Leistungsgewährung für die Adressat:innen gesichert ist, sind

²⁷ Merkel, Alexander / Redmann, Björn / Thurm, Elsa / Wölfel, Ulrike von (2020): Beteiligungswerkstatt mit Careleavern ...weil Jugendhilfe mehr kann! Im Rahmen der Initiative "Zukunftsforum Heimerziehung". Wissenschaftliche Dokumentation. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH). S. 30 ff. sowie Sievers, Britta / Thomas, Severine / Zeller, Maren (2018): Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen - Ein Arbeitsbuch, 3. Auflage, Frankfurt am Main.

²⁸ BT-Drucksache 19/26107, S. 95.

der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der jeweils andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in der Pflicht, Vereinbarungen zum Übergang zwischen den Leistungssystemen zu treffen.

Mit der Neuaufnahme des § 41a SGB VIII wird die Nachbetreuung der jungen Menschen nach Hilfeende verbindlich geregelt: Das Jugendamt nimmt regelmäßig Kontakt zu den jungen Volljährigen nach Beendigung der Maßnahme auf, um einen möglichen weiteren Beratungs- und Unterstützungsbedarf feststellen zu können. Die Nachbetreuung erfolgt in einer für den jungen volljährigen Menschen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. Sie haben innerhalb eines angemessenen Zeitraums Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Verselbstständigung nach Hilfeende.

In den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhavener werden diese Vorgaben auf kommunaler Ebene umgesetzt, in dem die Abläufe und Schnittstellen bei Leistungsübergängen bzw. Sozialleistungsträgerwechsel angepasst und Kooperationsvereinbarungen zwischen den Leistungsträgern angestrebt werden. Die vorhandenen Nachbetreuungsstrukturen als Teil des Leistungsangebots-Portfolios der freien Träger sollen evaluiert und (in Abstimmung mit diesen) an die Bedarfe der Zielgruppe sowie an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden. Ziel ist eine stärkere graduelle Leistungsanpassung hin zur Verselbstständigung.

Die Verwaltungsvorschriften und Kernprozesse der beiden Jugendämter werden an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst bzw. weiterentwickelt.

3.2 Bestandsaufnahme von Beratungsangeboten für Careleaver:innen

Im Land Bremen fördern einige Initiativen die Zielgruppe der Careleaver:innen, unmittelbar oder indirekt.

Diese werden im Folgenden zusammengefasst, beginnend mit den Beratungsangeboten unmittelbar für diese Zielgruppe.

Stadtgemeinde Bremen

Im Jahr 2019 wurden in der Unterarbeitsgruppe „Careleaver:innen“ der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ Standards für den gelingenden Übergang in die Selbstständigkeit entwickelt. Sie wurden in Kooperation zwischen senatorischer Behörde, dem Jugendamt Bremen und den Einrichtungsträgern entwickelt und im Rahmen eines Fachtages abgestimmt. Ergebnis ist eine Handreichung für Fachkräfte der Jugendhilfe Bremen, in der z. B. die finanzielle Absicherung des jungen Menschen vor Hilfeende als Grundsatz festgelegt werden.²⁹ Die fachliche Vernetzung und Kooperation zum Thema erfolgt dauerhaft in der Unterarbeitsgruppe.

Die „Anlauf- und Beratungsstelle für Careleaver“ des SOS-Kinderdorfs e.V. in der Stadtgemeinde Bremen berät junge Menschen mit Erfahrung in der stationären Jugendhilfe, unabhängig davon, ob die Betreuung vom SOS-Kinderdorf Bremen oder einem anderen Träger erfolgte. Unterstützt

²⁹ Vgl. Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen am 27.05.2021: TOP 6 Vorstellung der Broschüre „Leaving Care“. Abrufbar unter: <https://www.amtfuersozialedienste.bremen.de/sitzungen/15-sitzung-des-jugendhilfeausschusses-27-05-2021-18447?asl=bremen218.c.23360.de> (14.05.2024).

wird bei Fragen rund um Schule, Ausbildung, Beruf, Behördenangelegenheiten und Anträgen, Wohnungssuche, aber auch bei persönlichen Herausforderungen. Die Mitarbeitenden sind Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe, die vier Stunden in der Woche eine offene Sprechzeit anbieten.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Auch in Bremerhaven besteht seit September 2023 eine Beratungsstelle für Careleaver:innen. Die geförderte Maßnahme ist zunächst bis Ende 2027 befristet. „Die Wegweiser“ wird als Projekt durch das Helene-Kaisen-Haus durchgeführt und bietet niedrigschwellig und zentral gelegen Unterstützung beim Übergang von der stationären Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. Die übergreifende Zusammenarbeit mit der Jugendberufsagentur in Bremerhaven wird vom Amt für Jugend, Familie und Frauen koordiniert.

Gefördert wird die Beratungsstelle durch das ESF-Plus Bundesprogramm „Jugend stärken: Brücken in die Eigenständigkeit“, welches sich an zwei voneinander zu differenzierende Zielgruppen – erstens Careleaver:innen und zweitens wohnungs- sowie obdachlose junge Menschen – richtet.

Folgende Maßnahmen zielen nicht ausschließlich auf Careleaver:innen ab, sie profitieren aber von den Angeboten:

Stadtgemeinde Bremen

Bei der Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur handelt es sich um einen stadtweiten Beratungsdienst im Amt für Soziale Dienste Bremen. Die „Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven“ (JBA) bündelt Angebote der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter Bremen und Bremerhaven, des Magistrats der Stadt Bremerhaven sowie zweier senatorischer Behörden der Freien Hansestadt Bremen für junge Menschen unter 25 Jahren.

Die Fachberatung Jugendhilfe in der Jugendberufsagentur stellt die Vertretung des Jugendamtes in der Jugendberufsagentur dar. Ihr Auftrag ergibt sich aus dem §13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Die Fachberatung Jugendhilfe übernimmt eine Lots:innenfunktion für junge Menschen, begleitet sie in die Verselbständigung und bei Bedarf in anschließende Hilfesysteme innerhalb wie außerhalb der Jugendberufsagentur.

Die Mitarbeitenden bieten eine Erstberatung für das Leistungsspektrum der JBA-Partner:innen an, erarbeiten mit den jungen Menschen Lösungsvorschläge für spezifische Problemlagen oder persönliche Fähigkeiten und Potentiale. Sie bieten Orientierung hinsichtlich der beruflichen Perspektive. Careleaver:innen nutzen die Fachberatung als Hilfestellung, z. B. bei Unterbrechungen im Leistungsbezug, bei unsicheren Wohnsituationen oder zur Planung der beruflichen Perspektive.

Die Unterarbeitsgruppe „Bruchstellen“ (UAG) der gemeinsamen Planungs- und Koordinierungsgruppe der JBA analysiert mögliche Lücken zwischen Leistungssystemen, wie Kindergeld, Halb- oder Vollwaisenrente, Unterhalt der Eltern, Berufsausbildungsbeihilfe sowie die Grundsicherung. Intransparente Übergänge mit hohen Hürden trifft demnach „besonders junge Menschen nach dem 18. Lebensjahr, die auf keine Ressourcen/Hilfen innerhalb der Familie zurückgreifen können, sich früh in eigenem Wohnraum verselbständigen müssen und über keine finanziellen Rücklagen

verfügen“.³⁰ Die Folgen der „Bruchstellen“ können Überforderung, Destabilisierung, Verschuldung sowie drohender Wohnungsverlust sein. Empfehlungen für die Verbesserung der Übergangsgestaltung zwischen Jugendhilfe und Anschlussleistungen werden erarbeitet.

Ebenfalls im ESF-Plus Bundesprogramm „Jugend Stärken – Brücken in die Eigenständigkeit“, jedoch mit anderem Schwerpunkt, wird seit dem 01.01.2023 in der Stadtgemeinde Bremen ein Beratungs- und Begleitungs-Projekt gefördert. Es richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren, die von (verdeckter) Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, und/ oder nur einen unzureichenden Zugang zu vorhandenen Hilfsangeboten finden.

Das geförderte Projekt bietet niedrigschwellige Wohnraumberatung und Begleitung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, auch mit dem Ziel der (finanziellen) Selbstständigkeit. Die Anlaufstellen sind innerhalb Bremens in drei Projektregionen verortet. Ein methodischer Schwerpunkt des Zugangs zu jungen Menschen ist die aufsuchende Jugendsozialarbeit. Die durchführenden freien Träger der Jugendhilfe werden über eine Koordinierungsstelle miteinander vernetzt, zudem erfolgt eine Beteiligung am AK Jugendsozialarbeit.

Eine weitere Maßnahme wird durch das Jobcenter Bremen gefördert und ist rechtlich im § 16h SGB II begründet: „[an]docken“ wird durchgeführt durch die Träger „Waller Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbHg (WaBeQ) / Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.“ Sie richtet sich mit einer Anlaufstelle an junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren, die von (verdeckter) Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Neben einer Beratung, z. B. beim Verfassen von Bewerbungen und Unterstützung bei Kontakten zum JobCenter, wird auch niedrigschwelliger Zugang zu Wasch-, Ausdrucksmöglichkeiten, Internet, einer Kleiderkammer und einer kostengünstigen warmen Mahlzeit organisiert.

Da Careleaver:innen der besonderen Gefährdungslage ausgesetzt sind, von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen zu sein³¹, können sie von diesen spezifischen Beratungsangeboten Unterstützung erfahren.

Darüber hinaus gibt es weitere, auch spezialisierte Angebote für (junge) Menschen in kritischen Lebenslagen oder im Übergang, wie bspw. die „Kompetenzlotsen“ (AWO Bremen), Fluchtraum Bremen e.V. für junge Geflüchtete oder das Programm „Ankommen im Quartier / Unterstützung im Quartier“ für Geflüchtete.

Stadtgemeinde Bremerhaven

Im Rahmen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Jugendberufsagentur Bremerhaven stellt die Fachberatung Jugendhilfe als sogenannter „Fachdienst Jugendberufshilfe“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen das beratende und unterstützende Element des SGB VIII dar.

³⁰ Vgl. Beschlussvorlage für die Sitzung des Lenkungsausschusses der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven: TOP 3 „Zwischenbericht der Unterarbeitsgruppe Bruchstellen“ vom 28.03.2023.

³¹ Vgl. Knopp, Reinhold / Bleck, Christian / Rießen, Anne v. (2014): Abschlussbericht „Junge Wohnungslose U25“. Abrufbar unter: <https://www.socialnet.de/files/materialien/attach/258.pdf> (20.07.2023) sowie Sievers, Britta (2019): Care Leaver in der Jugend- und Wohnungslosenhilfe in Karlsruhe. Ergebnisse einer Adressat_innenbefragung und Ansatzpunkte für die Praxisentwicklung. Frankfurt am Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).

Als freiwilliges, rechtskreisunabhängiges und rechtskreisübergreifendes Beratungsangebot bietet die Fachberatung Jugendhilfe Informationen, qualifizierte Verweisberatung und flankierende sozialpädagogische Begleitung zu möglichen (Unterstützungs-) Leistungen der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII, aber auch grundlegende Informationen zu Leistungen des SGB II (Grundsicherung) und SGB III (Arbeitsförderung).

Die Fachberatung Jugendhilfe dient dem jungen Menschen auf dem Weg der Verselbständigung als niedrigschwelliger Ansprechpartner durch regelmäßige und verlässliche Öffnungszeiten.

Die Fachberatung Jugendhilfe berät und unterstützt junge Menschen beim Übergang von der Schule in das Berufsleben und leitet gegebenenfalls in weiterführende Unterstützungsangebote weiter. Die Fachberatung Jugendhilfe arbeitet dabei eng mit dem Projekt „Die Wegweiser“ für Careleaver:innen zusammen.

Die Gisbu mbH (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung), eine Tochtergesellschaft des Diakonischen Werks Bremerhaven e. V., bietet verschiedene Unterstützungsleistungen, u. a. für junge Menschen in Krisenlagen, auf der Grundlage des SGB II, SGB XII und des SGB VIII an. Für junge Menschen ab 16 Jahren gibt es eine ambulante Hilfsmaßnahme bei der erstmaligen Verselbständigung in eigenem Wohnraum. Die „Aufsuchende Hilfe“ für junge Menschen ab 18 Jahre, die eigenen Wohnraum beziehen oder darin schon leben, bietet zeitlich befristet Hilfe und Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen und weitergehende Hilfen an, wie die Vermittlung an Schuldnerberatungsstellen, an Arbeitsvermittler:innen oder in Therapiemöglichkeiten. Das „Ambulante Dauerwohnen“ ermöglicht eine längerfristige Begleitung als Anschlussmaßnahme. Die Beratungsstelle „Wohnen und Beraten“ ist eine Anlaufstelle für von Wohnungslosigkeit bedrohte oder obdachlose Menschen, um sich Hilfe in Fragen des Erhalts oder der Erlangung von Wohnraum einzuholen. Für die Altersstufen ab 18 Jahre wird eine Notunterkunft für Männer und eine Schutzwohnung für Frauen vorgehalten.

Landesebene

Im April 2023 wurde eine „Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen“ nach § 9a SGB VIII eingerichtet. Junge Menschen und ihre Angehörigen bzw. Sorgeberechtigten erhalten damit eine niedrigschwellige Anlaufstelle in Konfliktfällen mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Sie werden in diesem Zusammenhang über ihre Rechte informiert und darin unterstützt, ihre Rechtsansprüche wahrzunehmen.

Die Ombudsstelle richtet sich an junge Menschen bis 27 Jahren, die im Leistungsverhältnis mit einem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stehen bzw. mögliche Ansprüche geltend machen wollen oder die in Pflegeverhältnissen bzw. im Einrichtungskontext der Erziehungshilfe aufwachsen. Das Beratungsangebot der Ombudsstelle richtet sich ausdrücklich auch an Careleaver:innen, beispielsweise in Konfliktfällen mit dem Jugendamt.³²

Als Schlussfolgerungen aus dieser Bestandsaufnahme lässt sich festhalten, dass im Land Bremen bereits einige Beratungsstrukturen von vielfältigen Trägern und Akteur:innen vorgehalten werden, durch die Careleaver:innen Unterstützung erfahren können.

³² Vgl. Rahmenkonzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Land Bremen nach § 9a SGB VIII sowie § 8a BremAG-KJHG der Freien Hansestadt Bremen vom 01.09.2022, S. 1–2.

Bislang fehlt eine jugendgerechte Gesamtübersicht der Angebote. Die unterschiedlichen Angebote für Careleaver:innen im Land Bremen sollen auf der Homepage der senatorischen Behörde adressat:innengerecht zusammengefasst werden. Dabei steht im Vordergrund, die jungen Volljährigen über ihre (neuen) Rechte und Rechtsansprüche auf eine für sie verständliche Weise zu informieren.

Im Land Bremen fehlt außerdem eine selbstorganisierte Vertretung für und von Careleaver:innen, die ihre Interessen artikuliert.

3.3 Careleaver:innen-Selbstvertretung

Im Sinne des § 4a SGB VIII soll ein selbstorganisierter Zusammenschluss von Careleaver:innen im Land Bremen gefördert werden. Dabei ist die Möglichkeit eines unabhängigen Agierens der Selbstvertretung zu gewährleisten. Diese soll die Interessen junger Menschen in beiden Stadtgemeinden gleichermaßen vertreten und sich aus Bremer und Bremerhavener Careleaver:innen zusammensetzen. Auch dieser Selbstvertretung wird ein jährliches Budget in Höhe von 7.500 Euro zur Verfügung gestellt, z. B. für Reisekosten.

Außerdem soll die Selbstvertretung offen für alle junge Menschen sein, die in Einrichtungen (SGB VIII und SGB IX) und / oder Pflegefamilien gelebt haben.

Es ist sinnvoll, die Anregungs- und Förderfunktion des öffentlichen Jugendhilfeträgers nach § 4a Abs. 3 SGB VIII bei der Careleaver:innen-Zielgruppe anders auszugestalten: Im Vergleich zur Einführung eines Landesjugendhilferates, der auf der Etablierung von Selbstvertretungsstrukturen in den Einrichtungen basiert und auch die Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen einbeziehen soll, besteht geringerer Regelungsbedarf. Außerdem benötigen Careleaver:innen aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung – sich auf dem Weg in die Selbstständigkeit befindend – im Vergleich eine weniger gerahmte Ausgestaltung ihrer Selbstvertretungsstrukturen.

Dennoch befinden sich Careleaver:innen in herausfordernden Lebenssituationen, und es bedarf einer professionellen Unterstützung und Mobilisierung, damit sie ihr Recht auf Selbstvertretung verwirklichen können. Aus diesem Grund soll die Geschäftsstelle des Landesjugendhilferates auch für die pädagogische Begleitung der Careleaver:innen-Selbstvertretung zuständig sein. So können Synergieeffekte erzielt und eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit beider Selbstvertretungen geschaffen werden. Die geteilte Zuständigkeit der Geschäftsstelle ermöglicht zudem „fließende Übergänge der Selbstvertretung in der Kinder- und Jugendhilfe“³³.

Das Aufgabenspektrum der Geschäftsstelle bei der Begleitung der Careleaver:innen-Selbstvertretung deckt sich mit jenem der Begleitung des Landesjugendhilferates. Gleichbleibend ist auch der Anspruch an eine neutrale, nicht von Fremdinteressen geleitete Begleitung (vgl. Punkt 2.4).

Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben:

- Mobilisierung von Careleaver:innen, bspw. durch Initiierung eines „Runden Tisches“ in Kooperation mit den genannten Careleaver:innen-Beratungsstellen und Einrichtungsträgern

³³ Loh, Robin (2024): Förderung von Selbstvertretung: Gelingensfaktoren aus Sicht junger Menschen. Vortrag im Rahmen des Fachtags „Selbstvertretung in der stationären Jugendhilfe in der Freien Hansestadt Bremen“ am 18.01.2024, Folie 15.

- Zum Auftakt: Moderation eines partizipativen Prozesses mit der Careleaver:innen-Selbstvertretung zur Grundstruktur des Gremiums, z. B. hinsichtlich
 - Anzahl der Plätze
 - Altersstruktur
 - Wahlformat und Wahlmodus

Die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss, den Jugendhilfeausschüssen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gestaltet sich wie in Punkt 2.5 beschrieben: Die Careleaver:innen-Selbstvertretung benennt jeweils ein/e Vertreter:in, die in die Gremien entsandt wird. Im Landesjugendhilfeausschuss und den Jugendhilfeausschüssen ist eine beratende Mitgliedschaft dieser Person vorgesehen. Die Mitwirkungsmöglichkeit ist als Recht der Selbstvertretung zu verstehen – nicht als Pflicht.

Wesentlich ist, dass die Careleaver:innen-Selbstvertretung sich eine Wahlstruktur gibt, aus der eine legitime Mandatsfunktion für die Zielgruppe hervorgeht: die in die Selbstvertretung „gewählten“ Careleaver:innen sollen das Mandat innehaben, die Interessen der Zielgruppe im Land Bremen zu vertreten.

Hierbei kann sich an der vorgeschlagenen Wahlstruktur des Landesjugendhilferates (Punkt 2.5) orientiert werden. Die Information über die Wahl(-möglichkeit) kann bspw. über die beschriebene Beratungsstruktur oder mithilfe der Einrichtungsträger bekannt gemacht werden, und benötigt zusätzliche Anstrengungen in der Öffentlichkeitsarbeit.

4 Grundsätze und Ausblick

Der öffentliche Jugendhilfeträger fördert die Selbstvertretung auch, indem Zugang zu möglichst kostenfreien Räumlichkeiten ermöglicht wird. Zudem wird eine Ansprechperson in der senatorischen Behörde benannt, die über Verwaltungsabläufe und Strukturen adressat:innen-gerecht informiert, und die Selbstvertretungen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben an den Schnittstellen zwischen den Ausschüssen, Behörde und Jugendämtern unterstützt.

4.1 Gender- und Diversitätsgerechtigkeit

Die beiden Selbstvertretungsgremien sollen sicherstellen, dass junge Menschen mit unterschiedlichen Geschlechtsidentitäten und sexuellen Identitäten sowie mit vielfältigen Hintergründen, Einschränkungen und Befähigungen, Migrations- und Herkunftsgeschichten gleichberechtigt und möglichst paritätisch vertreten sind, und sich ihre Vielfalt in der Besetzung der Gremien spiegelt. Ein wertschätzender und respektvoller Umgang mit Diversität ist ein Grundsatz der (Zusammen-)Arbeit in den Gremien.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass junge Geflüchtete bzw. „unbegleitete minderjährige Ausländer:innen“ (umA) gleichberechtigten Zugang zu den Gremien haben, und ihre Interessen und Bedarfe gleichermaßen verhandelt und vertreten werden.

4.2 Abstimmung mit den jungen Menschen

Grundsatz dieses Konzeptes ist sein Prozesscharakter (vgl. S. 7): Die in ihm formulierten Strukturen sollen mit den jungen Menschen in Einrichtungen, in Pflegefamilien und im „Leaving-Care-Prozess“ abgestimmt werden. Die Rückmeldungen sollen eingearbeitet werden, und die Sichtweisen und Bedarfe der Selbstvertretungen sollen in die Weiterentwicklung des Konzeptes einfließen.

Die Geschäftsstelle soll zu Beginn ihrer Tätigkeit die Entwicklung und Durchführung dieser Feedback-Formate priorisieren. Bis zum 31.12.2026 sollen der senatorischen Behörde die Ergebnisse vorgelegt werden. Das Konzept wird daran angepasst. Spätestens bis zum Ende des ersten Förderzeitraums (1.3.2025 bis 31.12.2028) werden dem Landesjugendhilfeausschuss Ergebnisse sowie das aktualisierte Konzept vorgelegt.

4.3 Nächste Schritte

Ein nächster Entwicklungsschritt kann sein, weitere Zusammenschlüsse von Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 4a SGB VIII durch eine Erweiterung des vorliegenden Rahmenkonzeptes anzuregen und zu fördern, z. B. selbstorganisierte Eltern- bzw. Pflegeeltern-Zusammenschlüsse. Die hier beschriebenen Selbstvertretungen betroffener junger Menschen sollen daran beteiligt werden.

In der Stadtgemeinde Bremen ist beispielsweise eine „Richtlinie zur Zusammenarbeit mit und Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen“ geplant.